



Rubrik: Handelsregistereintragungen
Unterrubrik: Mutation
Publikationsdatum: SHAB - 12.08.2019
Meldungsnummer: HR02-1004694128
Kanton: GR

Publizierende Stelle:
Bundesamt für Justiz (BJ), Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Bundesrain 20, 3003 Bern

Mutation Stiftung PONTE, bisher Stiftung PONTE Gebirgsinfanteriebrigade 12 für Unterstützung und Verständigung, Chur

Stiftung PONTE

Bisher

Stiftung PONTE Gebirgsinfanteriebrigade 12 für Unterstützung und Verständigung

Kasernenareal

7000 Chur

UID: CHE101950005

Rechtsform: Stiftung

Sitz: Chur

Bisher

Die Unterstützung von Angehörigen der Armee, die ihren Dienst bei der Gebirgsinfanteriebrigade 12 leisten bzw. bei der Gebirgsdivision 12, bei der Territorialbrigade 12 oder bei der Festungsbrigade 13 geleistet haben und die in Not geraten sind, ohne dass sie durch eine Versicherung oder eine anderweitige Unterstützung genügend gedeckt sind. Dies gilt auch für die Familienangehörigen der Betroffenen. Die Anspruchsberechtigung besteht während der Einteilung in einem der genannten Verbände und drei Jahre darüber hinaus. Massgebend ist der Zeitpunkt der Not. Die Gewährung von Ausbildungs- und Studienbeiträgen an Kinder von Angehörigen der Gebirgsinfanteriebrigade 12, die in Not geraten, gestorben oder invalid geworden sind. Die Unterstützung von Anlässen und besonderen Vorhaben der Gebirgsinfanteriebrigade 12 oder ihr unterstellter Truppenkörper, welche einem Brückenschlag Armee - zivile Bevölkerung und der Förderung des Zusammenhaltes der AdA der Gebirgsinfanteriebrigade 12 dienen.

Stiftung PONTE Gebirgsinfanteriebrigade 12 für Unterstützung und Verständigung, in Chur, CHE-101.950.005, Stiftung (SHAB Nr. 96 vom 18.05.2017, Publ. 3530351). Urkundenänderung: 06.06.2019. Name neu: Stiftung PONTE. Zweck neu: Zweck der Stiftung ist a) Die Unterstützung von Angehörigen

gen der Armee, die in den Kantonen Graubünden, St. Gallen, Glarus oder Zürich wohnhaft sind und die in Not geraten, ohne dass sie durch eine Versicherung oder eine anderweitige Unterstützung genügend gedeckt sind. Dies gilt auch für die Familienangehörigen der Betroffenen. Die Antragsberechtigung besteht während der Einteilung und drei Jahre darüber hinaus. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eintritts der Not. b) Die Gewährung von Ausbildungs- und Studienbeiträgen an Kinder von Angehörigen der Armee gemäss Ziff. 2a, die in Not geraten, gestorben oder invalid geworden sind. c) Die Unterstützung von militärischen Anlässen und besonderen Vorhaben der Armee oder militärnaher Verbänden und Institutionen in den Kantonen Graubünden, St. Gallen, Glarus und Zürich, welche dem Brückenschlag zwischen Armee und ziviler Bevölkerung dienen.

Vorangehende Publikation im SHAB:

Datum der Veröffentlichung im SHAB: 18.05.2017

Nummer der SHAB-Ausgabe: 96

Die Mutation der aufgeführten Rechtseinheit wurde im Handelsregister vorgenommen.

Publikation nach HRegV Art. 9 und Art. 35.

Tagesregister-Nr. 3889 vom 07.08.2019

Verantwortliches Amt: Handelsregisteramt des Kantons Graubünden